

## Reisekostenrecht ab 2014

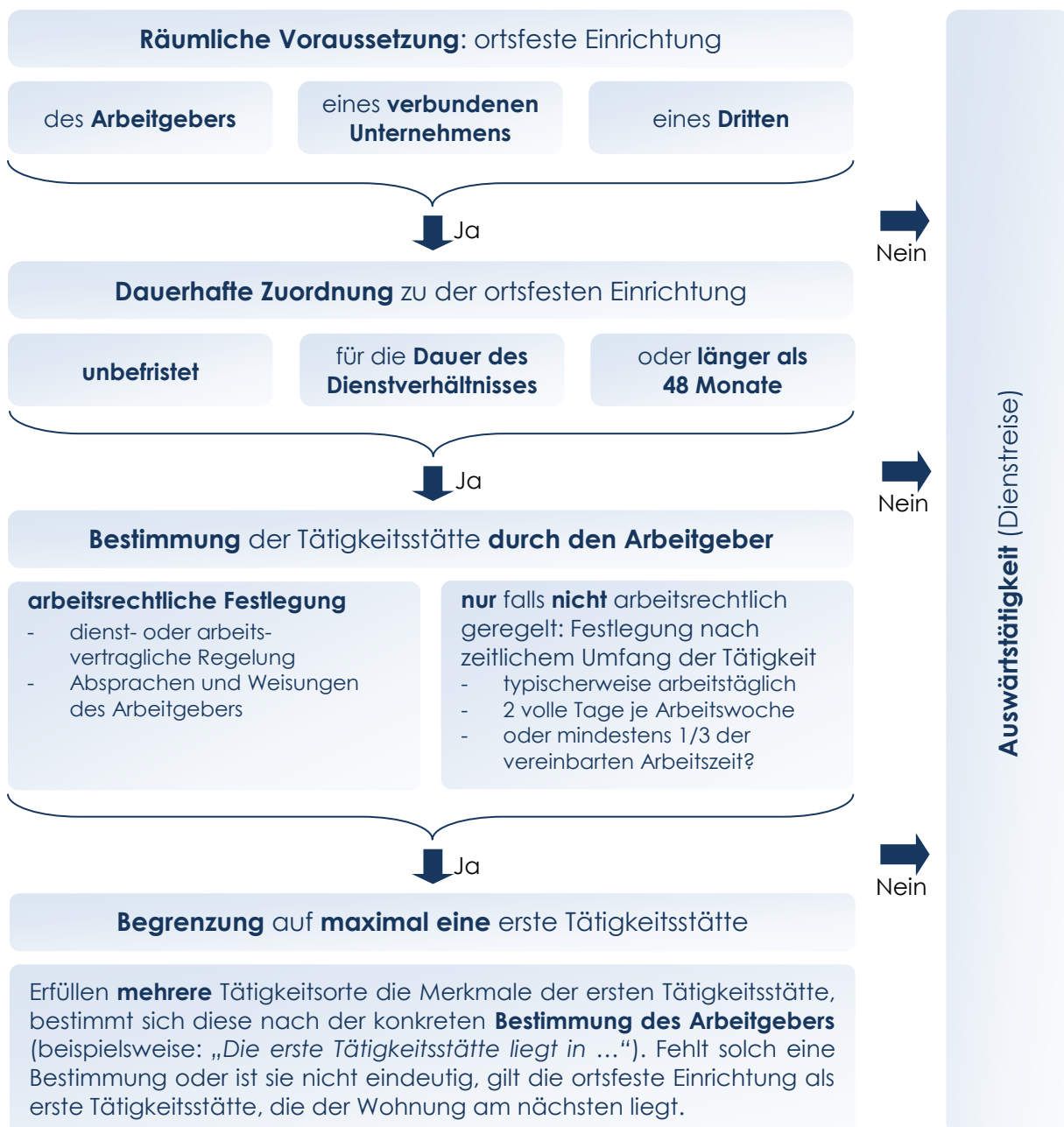
### 1. Definition der Dienstreise

Eine **Dienstreise** (beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit) liegt vor, wenn der Arbeitnehmer

- aus beruflichen Gründen
- vorübergehend
- **außerhalb** seiner Wohnung **und** seinem betrieblichen Tätigkeitsmittelpunkt **und**
- **nicht** an der **ersten Tätigkeitsstätte** tätig ist.

Die **erste Tätigkeitsstätte** ersetzt ab dem 01.01.2014 die **regelmäßige Arbeitsstätte**. Ein Arbeitnehmer kann zukünftig nur noch **eine** erste Tätigkeitsstätte haben, die sich abweichend von den bisherigen Regelungen aber auch **bei einem Kunden** befinden kann.

Anhand des folgenden Schemas können Sie entscheiden, ob die Tätigkeit an der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt, oder ob eine **Auswärtstätigkeit** vorliegt.



## 2. Fahrtkosten

Zu den **Reisekosten** gehören **alle** Fahrtkosten aufgrund beruflicher Auswärtstätigkeit, die **nicht** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anfallen.

Höhe der Aufwendungen:

- Tatsächliche Aufwendungen für Beförderungsmittel (z. B. Taxi oder Flugzeug)
- Fahrpreis einschließlich Zuschlägen bei öffentlichen Verkehrsmitteln
- Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs:
  - Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (nur mit Einzelnachweis)
  - Kilometerpauschale

Fahrzeug	Kilometersatz
Kraftwagen	0,30 Euro/km
Andere motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 Euro/km

Die Mitnahme von Personen führt **nicht mehr** zu einer Erhöhung der Kilometerpauschale.

Außergewöhnliche Kosten (z. B. Unfall, Diebstahl, technische Abnutzung) sind neben den Kilometersätzen zu berücksichtigen.

## 3. Verpflegungsmehraufwendungen

Ab 2014 gibt es statt bisher drei nur noch **zwei** Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen, die der Arbeitgeber steuerfrei erstatten kann. Erfolgt keine Erstattung durch den Arbeitgeber, kann der Arbeitnehmer diese Sätze als Werbungskosten absetzen.

Dauer der Auswärtstätigkeit	Pauschbetrag
<b>Eintägige Dienstreise</b> mit Abwesenheit von <b>mehr als 8 Stunden</b>	12 Euro
Abwesenheit von <b>24 Stunden</b> bei <b>mehrtägiger Dienstreise mit Übernachtung</b>	24 Euro
<b>An- und Abreisetag</b> bei <b>mehrtägiger Dienstreise mit Übernachtung</b> (unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitsdauer)	12 Euro

Bei **zweitägiger Dienstreise** mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden **ohne Übernachtung (sog. „Nachtregelung“)** beträgt die steuerliche Verpflegungspauschale für den Tag der überwiegenden Abwesenheit 12 Euro. Hiervon betroffen sind vor allem Kraftfahrer und Wartungspersonal.

Besonderheiten gelten bei **Auslandsreisen**: Hier sind die jeweils vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten länderspezifischen Sätze anzuwenden. Die aktuelle Übersicht können Sie auf unserer Internetseite ([www.spp-uhl.de](http://www.spp-uhl.de)) herunterladen.

Sind in den Übernachtungskosten **Mahlzeiten** enthalten, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen (20 % für ein Frühstück, jeweils 40 % für ein Mittag- oder Abendessen). Im Inland beträgt die Kürzung für ein enthaltenes Frühstück somit 4,80 Euro.